

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider
c/o Bayerischer Tischtennis Verband
Postfach 50 01 20
80971 München

E-mail: katharinaschneider85@hotmail.com



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o BTTV

Augsburg, 03.05.2018

Aktenzeichen: 3/18/SGdV

Urteil

im Verfahren

über die Berufung des

Vizepräsidenten Sport, Gunther Czepera

-Berufungsführer-

**gegen das Urteil des Sportgerichts des Bezirks Unterfranken, Az.: 02/2018 vom
16.02.2018**

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 03.05.2018

durch

die Vorsitzende Katharina Schneider, Augsburg

den Beisitzer Otto Nuesslein, Marktoberdorf

den Beisitzer Max Zizler, Grafenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. **Das Urteil des Sportgerichts des Bezirks Unterfranken des BTTV vom 16.02.2018 wird aufgehoben.**
2. **Dem Einspruch des Vereins H wird stattgegeben.
Das Pokalspiel der Jungen zwischen dem Verein H und dem Verein A wird mit 4:3 für den Verein H gewertet.**
3. **Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV**

A. Tatbestand

Der Berufungsführer wendet sich gegen das Urteil des Sportgerichts des Bezirks Unterfranken vom 16.02.2018, Az.: 02/2018.

Das erstinstanzliche Urteil des Sportgerichts des Bezirks Unterfranken stellte folgenden Sachverhalt fest:

Mitte Januar 2018 war ein Bezirks-Pokalspiel der Jungen zwischen den Vereinen H und A angesetzt; Spielausgang mit 4:3 Punkten. Noch am gleichen Tag hat der Verein A dem Bezirks-Pokalspielleiter Jungen mitgeteilt, dass der Verein H nach Beendigung der ersten drei Einzelspiele die Doppelaufstellung geändert habe.

Auf Grund dieser nachträglichen Änderung des Doppels wird vom Verein A verlangt, das Doppel für ihn zu werten, was dann aus einer Niederlage mit 3:4 einen Sieg mit 4:2 ergeben würde.

Der Bezirks-Pokalspielleiter hat mit Schreiben zwei Tage später dieser Mitteilung entsprochen und das Doppel mit 3:0 Sätzen für A gewertet und damit einen Sieg von 4:2 für A festgelegt.

Gegen diese Entscheidung hat der Einspruchsführer am 21.01.2018 Einspruch eingelegt und zwar ohne Begründung. Mit Schreiben vom 21.01.2018 (!) – Eingang beim Sportgericht am 10.02.2018 – wurde der Einspruch begründet. Danach sei die Aussage von A, die Doppelaufstellung sei nach den drei gespielten Einzeln geändert worden, falsch. Angegeben wird zur Änderung des ursprünglichen Doppelintrags u.a. Folgendes:

Ziff. 1 Satz 2: "Doch wurde dies bereits bei der offiziellen Begrüßung bemerkt und noch vor dem ersten Ballwechsel geändert."

Ziff. 2: Es wurde auf dem Spielberichtsbogen kein Protest eingetragen, was laut A 19 der WO erforderlich wäre.

Ziff. 3 u.a.: Keine Mitteilung über den im Nachhinein erhobenen Protest. Keine Anhörung. Der vom Pokalspielleiter als Grund verwendete Text, nämlich „Dass aus dem Spielbericht sei klar zu erkennen sei, dass die Doppelaufstellung nach den Einzeln geändert wurde“ – ist nicht nachvollziehbar.

Noch am gleichen Tag nach dem Eingang der Einspruchsbegründung wurde das Sportgerichtsverfahren eröffnet. Ebenfalls am 11.02.2018 schilderte der Verein A nochmals den Ablauf der Doppeleintragungen. Im Spielbericht wurden die Mannschaftsaufstellungen eingetragen mit dem Doppel X1/X2 beim Verein H, entsprechend erfolgte auch die Aufstellungsbekanntgabe bei der offiziellen Begrüßung. Die Begegnung wurde auf drei Tischen ausgetragen. Der Betreuer der Heimmannschaft gab dann nach den Einzelspielen die inzwischen abgeänderte Doppelpaarung bekannt. Einen Hinweis über die Änderung an den Verein A gab es nicht; diese waren wohl verwundert aber nicht sicher, ob WO-gerecht oder nicht. Erst zu Hause konnte dann die Nichteinhaltung der Bestimmungen der WO festgestellt werden.

Das erstinstanzliche Urteil wies den Einspruch des Vereins H zurück und entschied, dass es bei der Entscheidung des Bezirks-Pokalspielleiters Jungen, das Pokalspiel mit 4:2 für den Verein A zu werten, verbleibt. Darüber hinaus wurde dem Verein H wegen Verstoßes gegen die Rechtsgrundlage des BTTV ein Verweis ausgesprochen und dem Verein die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Gegen dieses Urteil des Sportgerichts des Bezirks Unterfranken des BTTV legte der Vizepräsident Sport, Herr Gunther Czepera, am 27.02.2018 Berufung beim Sportgericht des Verbandes ein.

Zur Begründung führte der VP-Sport folgendes aus:

Das Urteil des Sportgerichts des Bezirks zeigt nicht nur zahlreiche Verfahrensmängel, sondern es beinhaltet auch eine vollkommen falsche Interpretation der Wettspielordnung des BTTV.

Zum Ersteren:

In der Tatbestandsdarstellung führt das Gericht den tatsächlichen Spielverlauf mit dem Ergebnis 4:3 durch Verein H unstrittig aus.

In derselben Darstellung spricht das Gericht von einer „Mitteilung“ des unterlegenen Vereins an den Pokalspielleiter – gemäß den Ausführungen handelte es sich dabei anscheinend nicht um einen Widerspruch gemäß § 25 (2) RVStO, weil ansonsten eine entsprechende schriftliche Stellungnahme des widersprechenden Vereins und eine schriftliche Stellungnahme des Spielleiters mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung vorgelegen haben müsste. Der Pokalspielleiter hat folglich inkorrekt und abweichend von der WO gehandelt.

Die Tatbestandsdarstellung führt eine „nachträgliche“ Änderung des Doppels auf, die zu einer Umwertung des Spiels zugunsten des Vereins A geführt hat. Auch in diesem Absatz wird weder von einem Widerspruch noch von einer Entscheidung über einen Widerspruch gesprochen.

Gegen diese „Entscheidung“ hat der sich beschwerte Verein H am selben Tag Einspruch beim zuständigen Spielleiter und beim Sportgericht des Bezirks eingelegt. Falls das Absenden am 21.1.2018 an das SGdB unstrittig ist, ist die lange Laufzeit nicht zu bemängeln. Auf die Begründung des Vereins soll an dieser Stelle gar nicht eingegangen werden.

Es wird in der Tatbestandsdarstellung festgehalten, dass kein Protest eingelegt wurde – dies scheint unstrittig zu sein. Insofern ist vom Gericht überhaupt nicht gewertet worden, dass für eine „Tatsachenbeanstandung“ ein Protest gemäß WO A 19.1 unabdingbar ist, weil – wie im vorliegenden Fall – jetzt und nachträglich Aussage gegen Aussage steht.

Zum Inhalt:

Unabhängig von den Verfahrensmängeln im vorliegenden Fall ist die Entscheidung durch eine falsche Auslegung der Wettspielordnung begründet:

Das Gericht führt aus, dass gemäß WO E 5.5 Satz 1 und 2 die Doppel bei der Begrüßung bekanntgegeben werden müssen. Dies ist unzutreffend! Zunächst ist der Begriff „Begrüßung“ in WO 5.5. überhaupt nicht erwähnt. Des Weiteren müssen gemäß WO E 5.5 die Doppelaufstellungen „vor Beginn des ersten Doppelspiels“ (Anm. im Pokalspielbetrieb wird im Modifizierten Swaythling-Cup-System WO E 6.4.2 gespielt, welches mit 3 Einzeln beginnt), d.h. nach dem dritten Einzel bekannt gegeben werden. Satz 2 von WO E 5.5. führt lediglich aus, dass Doppelpaarungen in derselben Zusammensetzung (bei mehrfachem Antreten!!!) spielen müssen, nicht aber „in derselben Zusammensetzung wie bei der Begrüßung“. Ausgehend von diesem Umstand ist die Schlussfolgerung aus Satz 3 von WO E 5.5 nicht zutreffend und nicht korrekt ausgelegt. WO E 5.5. dritter Satz legt lediglich fest, dass das Doppel als verloren zu werten ist, wenn ein Spieler, der bei der verbindlichen Doppelmeldung (zu dem Zeitpunkt, den die WO vorschreibt) anwesend war, zum Doppel nicht antritt – es ist davon auszugehen, dass der Spieler (in welcher – tatsächlich oder vermeintlich geänderten – Doppelpaarung auch immer) anwesend war und angetreten ist/wäre. Würde das Gericht der Argumentation des Vereins A konsequenterweise folgen, dann hätte das Spiel 4:0 für A gewertet werden müssen.

Allerdings ist das Verhalten des Vereins H absolut WO-konform, da die „verbindliche“ Doppelmeldung rechtzeitig vor Beginn des ersten Doppels bekannt gegeben wurde! Dem Urteil des SGdB fehlt demnach jegliche Begründung.

Eines Protestes hätte es bedurft! Auch diese Ausführung des Gerichts ist nicht zutreffend. WO A 19.2 ist hierbei ebenfalls nicht zielführend. Woher hätte der Spielleiter denn – ohne entsprechende Hinweise – erfahren sollen, ob und wann die Doppel geändert worden sind (auch wenn dies für den Sachverhalt unerheblich ist). Die fehlende Anhörung wurde im Urteil bereits bemängelt. Der SL hätte (nur) auf der Grundlage eines Protestes dem Sachverhalt nachgehen müssen und dann – entsprechend der WO – den Protest ablehnen müssen.

Das Gericht geht abschließend über seine Befugnis hinaus, indem es zusätzlich zur sportlichen Wertung dem antragstellenden Verein einen Verweis ausspricht. Das Verhalten des Vereins beim Pokalspiel rechtfertigt selbst im Falle eines WO-Verstoßes keinesfalls die Anwendung von § 70 der RVStO, in dem es um „Straftatbestände“ geht. Dies ist sowohl unangemessen, als auch abwegig, denn der

Beschwerdeführer ist der Verein H, der eine sportliche Wertung korrigiert haben wollte und der für diesen Umstand jetzt mit einem Straftatbestand geahndet wird. Hierzu wird das SGdV ersucht, sich im Namen der Gerichtsbarkeit im BTTV sich beim Verein H zu entschuldigen.

Es ist für den VP Sport und den Vorstand Sport, der sich durch das vorliegende Urteil in mehrfacher Hinsicht beschwert fühlt, nicht nachvollziehbar, warum sowohl der Pokalspielleiter als auch das SGdB Ufr den Passus aus WO E 5.5 1. Satz nicht korrekt anwenden konnten. Auch bei vorheriger „informativer“ Bekanntgabe des Doppels steht es dem Verein frei, nach den Einzeln und „vor Beginn des ersten Doppelspiels“ eine dann verbindliche Doppelmeldung abzugeben.

Am 09.03.2018 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 06.04.2018.

B. Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig und begründet.

I. Die Berufung ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht innerhalb 14 Tage nach Zugang der Entscheidung des Sportgerichts des Bezirks Unterfranken.

Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 Nr. 7 RVStO. Der Kostenvorschuss ist gem. § 14 Abs. 5 2. HS RVStO nicht erforderlich. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört.

II. Die Berufung ist begründet.

Der Einspruch des Vereins H gegen die Entscheidung des Bezirks-Pokalspielleiters Jungen vom 15.01.2018 ist begründet. Das Pokalspiel der Jungen zwischen den Vereinen H und A ist mit 4:3 für den Verein H zu werten.

1. Wie bereits vom Berufungsführer in seiner Berufungsbegründung ausgeführt, ist durch die Änderung der Doppelaufstellung ein Vorgang gegeben, der sich unmittelbar auf das Spielgeschehen bezieht. Gem. WO A 19.1 sind Proteste über Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes bei der dafür zuständigen Stelle einzulegen. Proteste bei Mannschaftsspielen sind von den protestierenden Mannschaftsführern sofort bei Bekanntwerden des Protestgrundes unter Angabe der Uhrzeit sowie der Spielstände des Mannschaftskampfes und aller zum Zeitpunkt des Protestes laufenden Spiele auf dem Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben. Ohne diese Eintragung werden Proteste nicht berücksichtigt und der Verstoß wurde sozusagen von der gegnerischen Mannschaft – hier vom Verein A – genehmigt.

Zwar kann der Spielleiter gem. WO A 19.2. bei Verstößen gegen die WO auch ohne Protest tätig werden, allerdings ist bei Verstößen, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, WO A 19.1. *lex specialis*. Ansonsten würde die Vorschrift WO A

19.1. weitgehend ins Leere laufen, da Verstöße, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen oftmals mit Verstößen gegen die WO einhergehen. Darüber hinaus kann der Spielleiter – ohne entsprechende Hinweise – nicht wissen, ob die Doppel geändert worden sind.

Vor diesem Hintergrund hätte der Verein A nach Bemerkungen der Aufstellungsänderung gem. § 25 Abs. 2 RVStO Protest gegen diese Änderung einlegen müssen und der Spielgruppenleiter hätte auch nur in diesem Fall eingreifen und eine Entscheidung über den Protest treffen dürfen. Die Entscheidung des Spielgruppenleiters war daher rechtswidrig und hätte vom Sportgericht des Bezirks Unterfranken aufgehoben werden müssen.

2. Im vorliegenden Fall kommt es daher auch nicht mehr darauf an, wann die Doppel noch hätten geändert werden können. Nichtsdestotrotz schließt sich das Sportgericht des Verbandes hier den Ausführungen des Berufungsführers nicht gänzlich an. Dem Berufungsführer ist zwar zuzustimmen, dass gemäß WO E 5.5 Satz 1 und 2 die Doppel bei der Begrüßung nicht bekanntgegeben werden müssen. Allerdings, sofern die Doppelaufstellung durch beide Mannschaften bereits bekanntgegeben wurde – wie hier bei der Begrüßung – kann diese nach Bekanntgeben nicht mehr geändert werden. Dies folgt zum einen aus dem Umkehrschluss, dass eine Änderung der Doppelaufstellung nach Bekanntgabe – anders als bei der Einzelaufstellung in WO E 4.2 – in WO E. 5.5 gerade nicht geregelt ist. Zum anderen folgt dieser Umkehrschluss auch aus dem Wortlaut in WO E.5.5, dass jeder Mannschaftsführer vor Beginn des ersten Doppelspiels und ohne Kenntnis der Doppelaufstellung des Gegners seine Doppelaufstellung bekanntgeben muss. Sofern aber beide Mannschaften ihre Doppelaufstellungen bereits vor den im Swaythling-Cup-System erfolgenden Einzeln bekanntgegeben haben, ist eine Änderung danach jedenfalls nicht mehr möglich. Sofern als die Doppelaufstellungen bereits bei der Begrüßung von beiden Mannschaften bekanntgegeben wurden, könne diese nicht mehr geändert werden, auch wenn die vor dem Doppel stattfindenden Einzelspiele noch nicht begonnen haben.

Eine andere Auslegung der Vorschrift WO E. 5.5 widerspräche auch jeglicher Logik. Jeder Mannschaft werden bei der Doppelaufstellung taktische Variationsmöglichkeiten eingeräumt, die bei einer Änderung der Doppelaufstellung nach Bekanntgeben der je-

weiligen Aufstellung obsolet wäre. Anders als vom Berufungsführer dargelegt, schreibt die WO für die Doppelmeldung – im Gegensatz zur Einzelmeldung – gerade keinen konkreten Zeitpunkt vor, sondern stellt auf das Bekanntgeben der Doppelaufstellung ab. Sofern also der Verein H nach Bekanntgabe der jeweiligen Doppelaufstellungen seine Doppelaufstellung geändert hat, läge grundsätzlich ein Verstoß gegen die WO vor.

3. Nichtsdestotrotz stellt dieser Verstoß gegen die WO jedenfalls keine Straftat im Sinne der RVStO dar, weshalb ein Verweis gem. § 70 RVStO gegen den Verein H keinesfalls hätte ausgesprochen werden dürfen. Straftaten sind in der RVStO abschließend geregelt. Für Mitgliedsvereine kann eine Strafe nur in den im dritten Abschnitt „Ordnungsgebühren und Strafbestimmungen“, Zweiten Unterabschnitt „Strafbestimmungen“, Teil II „Strafen gegen Mitgliedsvereine“ geregelten Fällen verhängt werden. Ein Verstoß gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV ist vorliegend nicht gegeben, zumal ein Verstoß gegen die WO hier nicht mit einer Straftat einhergeht oder gleichgestellt werden kann. Ansonsten würde jeder Verstoß gegen die WO eine Straftat darstellen, was gerade durch den in der RVStO abschließend geregelten Strafkatalog nicht gewollt und beabsichtigt ist.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 RVStO des BTTV.

(...)

gez.
Katharina Schneider
Vorsitzende

gez.
Otto Nuesslein
Beisitzer

gez.
Max Zizler
Beisitzer

(...)